

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 22. Juli 2011 - Seite 1

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **07. August 2011**
findet in der **Stadt Haldensleben**
die Stichwahl zur Landratswahl statt, zu der
Hans Walker, CDU
Wolfgang Zahn, SPD
antreten.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. **Die Stadt Haldensleben ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **09.06.2011** bis **15.06.2011** zur Hauptwahl übersandt worden sind, waren der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Für die Stichwahl werden keine gesonderten Wahlbenachrichtigungen versandt.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin/des Bewerber, der oder dem sie die Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum 07.08.2011, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, beantragt werden.

11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen: Der Briefwahlvorstand tritt am 07.08.2011 ab 15.00 Uhr im Landkreis Börde, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

Haldensleben, den 15.07.2011




Eichler, Stadtwahlleiter

1. 2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 16. Juni 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	29.168.600	-	-	29.168.600
die ordentlichen Aufwendungen	28.218.400	93.100	-	28.311.500
die außerordentlichen Erträge	0	-	-	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	26.176.700	-	-	26.176.700
Auszahlungen	25.318.200	94.900	-	25.413.100
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	14.386.500	-	-	14.386.500
Auszahlungen	13.867.300	5.082.000	-	18.949.300
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.650.000	-	-	1.650.000
Auszahlungen	819.500	-	-	819.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert und damit auf 1.650.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Haushaltsjahr 2011 nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Fälligkeiten zur Grundsteuer bleiben unverändert.

§ 7

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters Kämmerei in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Auszahlung fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Auszahlung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 95 (2) GO LSA geändert werden.

Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Haldensleben, den 16. Juni 2011



Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen nach § 100 Abs. 2 GO LSA bezüglich des in § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 auf 1.650.000 € festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und nach § 99 GO LSA für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 1.8000.000 € der in § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.302.200 € wurden mit Verfügung des Landkreises Börde, Dezernat II SG Kommunalaufsicht, vom 12. Juli 2011, Az. II.00.15.14, erteilt.

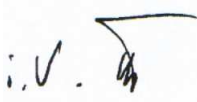
Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 25. Juli bis 02. August 2011

montags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von	9:00 -12:00 Uhr

in der Kämmererei **der Stadtverwaltung Haldensleben, Markt 20 - 22, Zimmer 236**, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Haldensleben, den 20.07.2011



Bürgermeister